

Amtliche Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 08.06.2020 wird folgende Essengeldsatzung bekannt gemacht.

Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen für die Kindertagesstätten, Horten und alternativen Betreuungsformen in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel)

- Essengeldsatzung -

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, in der zurzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in der zurzeit gültigen Fassung zuletzt hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten, Horten und alternativen Betreuungsformen (kurz: Kindertagesstätten) der Stadt Werder (Havel) wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes ein Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung erhoben (Essengeld).

§ 2 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

(1) Das von der Stadt Werder (Havel) beauftragte Unternehmen führt die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten durch.

(2) Bei Einwilligung der Weitergabe der Daten an das beauftragte Unternehmen, erfolgt die Be- und Abbestellung sowie die Abrechnung des Mittagessens direkt beim Essensanbieter über die Personensorgeberechtigten bei Abschluss einer Vereinbarung.

(2) Bei nicht Einwilligung erfolgt die Abrechnung in Form eines Pauschalbetrages über die Stadt Werder (Havel) an die Personensorgeberechtigten als Bescheid.

§ 3 Zahlungspflichtiger/-maßstab

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten bzw. zusammenlebende Eltern, auf dessen Veranlassung, dass Kind die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung.

- (4) Die Höhe des Zuschusses für das Mittagessen befindet sich in der Anlage.
- (5) Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 2 mit dem Essensanbieter erfolgt die Zahlung des Zuschusses Tag genau nach tatsächlicher Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung direkt an den Essensanbieter. Die verbleibenden Kosten der Portion werden durch das beauftragte Unternehmen der Stadt Werder (Havel) in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Zahlung des Pauschalbetrages an die Stadt Werder (Havel) wird dies als Gebühr im Bescheid festgesetzt. Es wird von 21 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein monatlicher Pauschalbetrag ergibt. Beginnt oder endet die Betreuung und damit verbundenen Mittagsversorgung im Monat, wird anteilig berechnet. Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Ausnahmefällen für diesen Zeitraum die Gebühr erlassen werden.
- (7) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats fällig.
- (8) Der Pauschalbetrag wird für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben. Der Monat Januar ist gebührenfrei.
- (9) Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind im Grundschulalter an der Mittagsversorgung in den Einrichtungen insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4 Teilnahme Dritter an der Mittagsversorgung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gästen der Einrichtung kann die Möglichkeit der Teilnahme an der Mittagsversorgung eingeräumt werden, soweit dadurch die Essensversorgung der Kinder nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Personen nach Absatz 1 zahlen den vollen Betrag, der vom beauftragten Unternehmen für die Mahlzeit in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenspeisung für die Kindertagesstätten, Horten und alternativer Betreuungsformen in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) – Essengeldsatzung vom 16.12.2016 in Verbindung mit der 1. Änderung zur Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenspeisung für die Kindertagesstätten, Horten und alternativer Betreuungsformen in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) – Essengeldsatzung vom 22.03.2017 treten außer Kraft.

Werder (Havel), den 08.06.2020

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Anlage zur Essengeldsatzung

Nach erfolgter Kalkulation des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung gemäß § 17 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) beträgt dieser ab

01.08.2020 - 1,87 € pro Portion

Bei der Variante des Pauschalbetrages beträgt dieser 39,27 €.

Werder (Havel), den 08.06.2020

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

